



STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

8. JAHRGANG

MÄRZ / APRIL 1968

**Offizielles Organ der
Naturschutzbehörde,
der Landesgruppe des
ONB, der Bergwacht
und des Waldschutz-
verbandes.**

INHALT:

- Erziehung zu Naturliebe
und Naturschutz
- Bäume an Verkehrs-
straßen
- Landschaftsschutz
bestimmt Bauweise
- Gewissen der Heimat ...
- Planungen für die Auf-
gaben der Landschafts-
gestaltung und -pflege
- Werbungen und Ankündi-
gungen an Freiland-
straßen
- Von der Steirischen
Vogelschutzwarte
- Naturschutzpraxis

Foto: Archiv



Erziehung zu Naturliebe und Naturschutz

Die fortschreitende Technisierung und Motorisierung bringt es mit sich, daß viele Menschen Gebiete erreichen können, die in früherer Zeit nur erwandert oder in kühner Kletterei erreicht werden konnten. Gigantische Alpenstraßen und Seilbahnen führen die naturhungrige Menschheit in Regionen, die bisher nur selten betreten wurden. Es ist daher dort eine Tier- und Pflanzenwelt erhalten geblieben, die als besondere Zierde der Landschaft gelten darf. In viele bisher unberührte Gebiete sind nun Menschenmassen eingedrungen. Trotz aller gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Natur und aller Bemühungen der Naturschutzorganisationen war es nicht möglich, die Zerstörung der Natur, den Raub seltener Pflanzen aufzuhalten und die Menschen zur Einsicht zu bringen. Die Erreichung dieses Zieles ist letztlich eine pädagogische Aufgabe, der sich die Schule immer mehr annehmen muß. Neben der Erwachsenenbildung, in deren Rahmen der Gedanke des Naturschutzes intensiver hervortreten müßte, vermag die Schule die Jugend systematisch zur Naturliebe zu erziehen. Auf Grund der Lehrplanforderungen ist die Naturschutzarbeit in der Schule berechtigt. Es darf jedoch in Lehrerkreisen nicht die falsche Auffassung entstehen, die Naturschutzarbeit als ein eigenes Fach anzusehen, sondern die Erziehung zur Naturliebe, zum Schutz und zur Pflege der Natur soll als Unterrichtsprinzip im Gesamtunterricht wirksam sein. Der einsichtsvolle Lehrer wird daher bei seiner Unterrichtsplanung immer wieder versuchen, die Aufgaben des Naturschutzes in seinen Unterricht einzubauen. Dabei ist nicht etwa daran gedacht, bloß im Naturkundeunterricht die Probleme aufzuzeigen. Viel wertvoller ist es, im Sprach- und Aufsatzunterricht eine Auswertung zu schaffen, die für die Schüler auch in ihrer Lebenshaltung bestimmend sein soll. In der Volksschule ist die Praktizierung dieses Vorhabens nicht allzu schwer, weil die gesamte Unterrichtsarbeit in einer Hand zusammengefaßt ist. Der gefächerte Unterricht in der Haupt- und Mittelschule hingegen erfordert eine rege Kontaktnahme der Lehrer untereinander, damit die wesentlichen Aufgaben in der Naturschutzarbeit abgesprochen werden können. In höheren Schulstufen können sogar Schülerreferate mit anschließenden Diskussionen wertvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit leisten. Seitens des Österreichischen Naturschutzbundes bieten sich Publikationen, Zeitschriften, vor allem die große Naturschutzzeitschrift des ÖNB „Natur und Land“, usw. an, die als Grundlage für ein echtes Schülersgespräch dienen können. Wiederholt erscheinen auch in den Tageszeitungen Aufsätze und Berichte, die Anlaß geben, ein bestimmtes Problem des Naturschutzes eingehend zu behandeln.

Aus der Volksschulpraxis seien hier einige Vorschläge zur Diskussion gestellt, die in ihrem Unterrichtsprinzip wertvolle Beiträge zur Naturschutz-erziehung leisten können.

In der Unterstufe lege man großen Wert auf Erzählungen über Tiere und Pflanzen, weil sie auch die Phantasie der Kinder beflügeln. Die Kinder sollen sich mit den Naturdingen identifizieren und zu- und miteinander sprechen. Im Sprachunterricht gewinnen wir von den Pflanzen die Namen der Farben und leiten davon wieder viele Pflanzennamen, wie Blaustern, Immergrün etc. ab. Die Reinhaltung des Schulhauses und seiner Umgebung, das Anlegen von Blumenbeeten und Aufstellen von Blumenkistchen fördert die Entstehung einer guten Naturgesinnung.

In der Mittelstufe der Volksschule bieten sich bereits viele Möglichkeiten in der Erziehung zur Naturliebe und zum Schutz der Natur an. Beim Kennenlernen der heimatlichen Landschaft zeigen wir den Kindern an schönen Bildern und auf Wanderungen das Positive und das Negative einer Landschaft. Durch solche Betrachtungen erziehen wir die Kinder zur Sachkritik und zur rechten Einschätzung der Frevel an der Natur. Unzählige Möglichkeiten in der

Sprech- und Spracherziehung sowie im Aufsatz- und Rechtschreibunterricht müssen ausgeschöpft werden, um das Gedankengut des Naturschutzes allseitig zu durchdringen. Jeder Lehrer wird die Erfahrung gemacht haben, daß Naturerlebnisse und Naturbegegnungen den stärksten Eindruck bei den Kindern hervorgerufen haben.

In der Oberstufe müßte der Naturschutzgedanke noch weiter ausgebaut werden. Die Probleme des Boden-, Wald- und Wasserschutzes, die Reinhaltung der Luft, die besonderen Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes drängen den Lehrer, sich im gesamten Unterricht darauf einzustellen.

Infolge der Vielfalt und Mannigfaltigkeit der Fragen des Naturschutzes lassen sich keine allgemeinen Grundsätze aufstellen, sondern der aufmerksame Lehrer muß die Probleme erkennen und seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit darauf einstellen.

OSChR. Kurt Friedrich

Bäume an Verkehrsstraßen

Der Deutsche Rat für Landespflege führte im November in Bonn ein Sachverständigengespräch über „Bäume an Verkehrsstraßen“ durch, an dem das Bundesministerium für Verkehr, die Bundesverkehrswacht, die Landesverkehrswacht Bayern, der ADAC, der AvD, Spitzenverbände der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie eine Reihe von in- und ausländischen Sachverständigen teilnahmen.

In dem Gespräch wurden einerseits die schweren Verkehrsunfälle beleuchtet, an denen Bäume beteiligt waren, andererseits wurde von Verkehrsfachleuten und von Verkehrswissenschaftlern auf die Bedeutung der Bäume für die Verkehrssicherheit hingewiesen, sofern die Bäume einen ausreichenden Abstand vom Fahrbahnrand aufweisen. Prof. Dr. Bitzl, Institut für Straßenbau und Straßenverkehr der Technischen Hochschule Wien, gab die Ergebnisse eigener und ausländischer Untersuchungen bekannt, denen zu entnehmen ist, daß der größte Teil der Verkehrs- und der Baumunfälle auf menschliches Versagen — erhöhte Geschwindigkeit, falsches Überholen, Alkoholeinfluß und schlechten Reifenzustand — zurückzuführen ist. Die Untersuchungen lassen weiter erkennen, daß sich Verkehrsstraßen ohne Bäume in der Zahl der Schwere der Unfälle von Straßen mit Baumbestand kaum unterscheiden. Es kann angenommen werden, daß der Baum seine Gefährlichkeit verliert, wenn er 2 Meter und darüber vom Fahrbahnrand entfernt steht.

Das Gespräch stellte weiter fest, daß grundsätzlich zwischen Straßen mit vorhandenem Baumbestand und Straßen, die neu ausgebaut werden, zu unterscheiden ist. Für neue Straßen sind die „Richtlinien für den Ausbau der Landstraßen (RAL-Q)“ bindend. Es ist denkbar, daß der hier festgesetzte Baumabstand von 4,50 m bei einer Neubearbeitung verringert wird, zumal neue Straßen häufig mit einer Sandspur ausgebaut werden. Auf allen Straßen mit vorhandenem Baumbestand ist sorgfältig durch Sachverständige zu prüfen, welche Bäume tatsächlich verkehrsfördernd sind und daher auch entfernt werden müssen. Im übrigen sollten hier die Möglichkeiten, Leit- und Abweiserichtungen und örtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen, genutzt werden, um für die Landschaft wertvolle Bäume zu erhalten und mit der Verkehrssicherheit in Einklang zu bringen.

Als Ergebnis des Gesprächs wurde festgehalten, daß Bäume an Straßen grundsätzlich nicht abzulehnen sind; die den Verkehr tatsächlich gefährdenden Bäume sollen auf Grund sachverständiger Beurteilung ermittelt und entfernt werden. Eine Kommission wurde beauftragt, Grundsätze zu dem gesamten Fragenkomplex zu erarbeiten.

(Aus „Garten und Landschaft“ von G. Olschowy)

Landschaftsschutz bestimmt Bauweise

Bestätigung des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

In diesen Tagen erschien die schriftliche Ausfertigung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, wonach ein Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung des § 13 Absatz 2 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 1951 abgewiesen wird. Das Niederösterreichische Naturschutzgesetz entspricht demnach der österreichischen Verfassung.

Dieses Erkenntnis besitzt so große grundsätzliche Bedeutung, daß wir seinen Inhalt unseren Lesern nicht vorenthalten wollen.

Die öffentliche Verhandlung über diese Materie war am 5. Dezember 1967 erfolgt. Der Verhandlung und dem nachfolgenden Erkenntnis lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im September 1967 hat der Verwaltungsgerichtshof beim Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, die Bestimmung des § 13 Absatz 2 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz wegen Widerspruches zu Artikel 18 BVG als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Überprüfung dieser Gesetzesstelle war notwendig geworden, weil die niederösterreichische Landesregierung im Februar 1967 dem Antrag des Adolf G. in Wiener Neustadt auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Zustimmung zur Errichtung eines Wochenendhauses auf zwei Grundstücken in der Katastralgemeinde Muthmannsdorf auf Grund des § 13 Absatz 1 und 2 des geltenden Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes keine Folge gegeben hatte. In der Begründung dieses Bescheides hieß es, beide Grundstücke lägen außerhalb des Ortsbereiches am Fuße der Hohen Wand innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Wand“ und seien nur durch einen schmalen Weg erreichbar.

Vom Standpunkt der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes sei eine Erweiterung der vorhandenen, nicht aufgeschlossenen Gruppen von Gebäuden abzulehnen, weil jedes weitere Bauwerk an dieser Stelle eine wesentliche Veränderung der freien Landschaftsteile darstelle. Außerdem weise das Bauwerk laut Plan eine falsche Firstrichtung auf. Angaben über die Einfriedung und die Dachdeckung fehlten überhaupt. Eine in der Nähe liegende Häusergruppe, für die weder eine baubehördliche noch eine naturschutzbehördliche Bewilligung vorliege, bilde eine unaufgeschlossene, mangelhafte Rotte im Landschaftsschutzgebiet.

Gemäß § 13 Absatz 1 und 2 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes obliege es der Naturschutzbehörde, bei Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet darauf zu achten, daß keine Bauvorhaben bewilligt werden, die eine Störung des Landschaftsbildes zur Folge hätten. Die Errichtung des geplanten Bauwerkes stehe einer harmonischen, planvollen baulichen Entwicklung entgegen.

Gegen diesen Bescheid hat Adolf G. vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben. Die niederösterreichische Landesregierung als belangte Behörde begründete ihre Entscheidung auf die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 und 2 Naturschutzgesetz 1951. Die beiden Absätze haben folgenden Wortlaut:

1. Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit aufweisen oder die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr bedeutsam sind, können zur Wahrung des Landschaftsbildes durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

2. In diesen Gebieten ist bei Bauvorhaben vor Einholung der Baubewilligung vom Bauwerber die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken.

Der Verwaltungsgerichtshof hat, da auf diesen beiden Absätzen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung fußte, beschlossen, vor dem

Verfassungsgerichtshof die Überprüfung der Gesetzesstelle zu beantragen und gegebenenfalls deren Aufhebung wegen Widerspruches mit Artikel 18 BVG als verfassungswidrig zu fordern. Der Verfassungsgerichtshof hat sich jedoch der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht angeschlossen und erklärt, ein Verstoß gegen Artikel 18 BVG liege nicht vor. Artikel 18 BVG besagt, daß die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Und im Absatz 2 heißt es weiter: „Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.“

Der Verfassungsgerichtshof stellt dazu fest, daß ein Verstoß gegen Artikel 18 BVG nicht vorliege. Der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes war daher abzuweisen. Das Niederösterreichische Naturschutzgesetz entspricht also der Verfassung.

Gewissen der Heimat .

Anläßlich der Hauptversammlung des Vereines für Heimatschutz gab der aus seiner Funktion scheidende langjährige Präsident einen bedeutsamen Überblick über Wirken und Zielsetzung des Vereines.

Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Hazmuka führte u. a. aus:

„Heute will ich kurz berichten über die Tätigkeit des Vereines für Heimatschutz, seit uns Professor Geramb verlassen hat und seit der Jahreshauptversammlung am 10. April 1959, bei welcher der neue Vorstand und der neue Arbeitsausschuß gewählt wurde und sich der Versammlung vorgestellt haben.

Wir haben einen Beschluß der steirischen Landesregierung erreicht, nach dem mit Rücksicht auf die im öffentlichen Interesse gelegenen Erhaltung des steirischen Landschaftsbildes die mit der Planung und amtlichen Behandlung von Bauvorhaben befaßten Dienststellen des Landes eingeladen werden, dem Verein für Heimatschutz und Heimatpflege in Steiermark Gelegenheit zu geben, zu jenen Vorhaben, die geeignet sind, Naturdenkmale zu gefährden oder das Landschaftsbild bzw. Ortsbild zu beeinträchtigen, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Ebenso hat sich damals der Bürgermeister der Stadt Graz nach Rücksprache mit den Klubobmännern bereit erklärt, bei wichtigen, auf das Stadtbild oder ihre Umgebung Einfluß ausübenden Planungen eine gemeinsame Aussprache zwischen den Vertretern der Stadt und des Vereines für Heimatschutz herbeizuführen. Weiters wird die Stadtgemeinde Graz fallweise vom Verein für Heimatschutz Gutachten über grundsätzliche Fragen der Baugestaltung der Stadt Graz erbitten. Etwa in der Frage der Errichtung und Verteilung von Hochhäusern und allenfalls bei der Gestaltung von Fassaden.

Im 5. Heft der ‚Steirischen Berichte‘ habe ich damals die Aufgaben des Vereines für Heimatschutz in folgenden Sätzen kurz klargelegt: ‚So soll der Verein für Heimatschutz erhalten bleiben, als ein von allen Mächteinflüssen unabhängiges Gewissen und ein guter Berater für unsere Heimat. Er will und wird das gute Neue, vor allem in unserer Baukultur, fördern und Altes und Neues zu einem guten Zusammenklang bringen.‘

Es ist unseren Bemühungen, vor allem durch die über unser Ersuchen durchgeführten Studien der Lehrkanzel des Herrn Prof. Hubert Hoffmann, gelungen, den Bau eines am Tummelplatz geplanten Hochhauses zu verhindern. In gleicher Zusammenarbeit wurde über einen grundsätzlichen Vorschlag für die Stadtgemeinde Graz die Abgrenzung eines Gebietes vorgeschlagen, innerhalb dessen die Errichtung von Hochhäusern untersagt und in welchem Gebiet der Verein grundsätzlich in Baufragen zur Stellungnahme eingeladen

werden sollte. Der Schutz dieses Stadtteiles soll in keiner Weise seine angemessene und notwendige Entwicklung hindern, wohl aber den bedenklichen Auswüchsen einer zwar im Städtebau oft üblichen, aber sehr gefährlichen Spekulation einen Riegel vorschieben. Wir haben damals gebeten, über unsere Vorschläge eine Diskussion mit einigen maßgeblichen Politikern und Sachverständigen durchzuführen. Wir haben darauf leider nicht nur keine Antwort bekommen, vielmehr aber wurde einige Jahre später dieser für die Entwicklung von Graz wesentliche Vorschlag anderen Stellen als Leistung zuerkannt.

Ebenso ist es teils durch unsere Tätigkeit, teils scheinbar durch Geldmangel gelungen, den Bau eines Hochhauses am Jakominiplatz an der Stelle des ehemaligen Mauerhofer-Geschäftes zu verhindern. Unserem Antrag, einen Wettbewerb für die Bebauung des Jakominiplatzes auszuschreiben, wurde entsprochen.

Es gelang, durch einen Versuch mit Ballons den Bürgermeister von Eisen-
erz zu überzeugen, daß die Errichtung eines Hochhauses in der Mitte dieser historischen Siedlung unmöglich sei. Es konnte ein Hochhaus in der Hallerschloßgasse verhindert werden sowie auch die Aufstellung eines für diesen Platz nicht geeigneten Denkmals auf dem Schloßbergplateau.

Wir veranstalteten mit einigen verantwortlichen Politikern von Graz und unserem Fachexperten eine Autobusfahrt zu einigen Stellen, an denen in den letzten Jahren städtebauliche Fehler geschehen waren. Besonders wiesen wir rechtzeitig in Wort und Schrift mit Modellbildern und im Rundfunk auf die schweren Folgen hin, die sich durch die Errichtung des Hochhauses in der Elisabethstraße für das Stadtbild ergeben würden. Es war alles umsonst. Hier hat wieder einmal die Spekulation gesiegt und es ist nur zu hoffen, daß aus diesen nicht wieder gut zu machenden Fehlern wenigstens die Lehren für die Zukunft gezogen werden.

In einigen Fällen haben wir auch mit unseren Gesinnungsfreunden vom Naturschutz zusammengearbeitet. Durch eine ausgezeichnete Hilfe verschiedener Dienststellen, vor allem des Landesbauamtes mit dem Landesplanungsam-
t, der Abteilung 6 des Amtes der Steierm. Landesregierung und der BH. Voitsberg ist es gelungen, der wilden Bebauung des Erholungsparadieses am Packer Stausee ein Ende zu setzen und die Voraussetzung für eine Ordnung in diesem Raum zu schaffen. Es wäre eine hervorragende Aufgabe für den steirischen Fremdenverkehr, an diesem durch die sonst immer geschmähte Wasserkraftnutzung geschaffenen herrlichen See durch die Einrichtung der notwendigsten baulichen Anlagen für einen geregelten Badebetrieb und für Parkplätze zu sorgen.

Unsere Kräfte haben nicht gereicht, um auch die Bautätigkeit in der steirischen Provinz zu beeinflussen. Nun hat aber bekanntlich Oberbaurat Dipl.-Ing. Reisinger durch seine Ortsbegehungen und seine beratende Tätigkeit einen sehr engen Kontakt mit den Bürgermeistern im ganzen Land und konnte dadurch viele geplante bauliche Fehler verhindern. Auch unser Ingenieur Walter hat sich vor allem um die steirischen Friedhöfe und Kriegsgräber mit ausgezeichnetem Erfolg bemüht und gleichzeitig viele bauliche Beratungen geleistet.

So haben wir aus der Not vielleicht eine Tugend gemacht und uns hauptsächlich auf Bauprobleme im Bereiche von Graz konzentriert. Entscheidend hat uns dabei Prof. Hoffmann mit seiner Lehrkanzel für Städtebau geholfen. Von diesen Arbeiten möchte ich vor allem die Vorschläge zur Planung einer 'Nebencity' im Raum südlich des Jakominiplatzes erwähnen, seine Vorschläge im Zusammenhang mit den Problemen Murbrücke und Kälbernes Viertel. Für das Kälberne Viertel hat die Stadtgemeinde über unseren Vorschlag einen

Wettbewerb veranstaltet. Wir haben uns um die Umgestaltung der Landstube und insbesondere um die Errichtung der Musikakademie auf der Liegenschaft des Palais Meran gekümmert. Bei der Musikakademie wurde durch den Herrn Bürgermeister von uns eine Stellungnahme angefordert. Da nach vielen Besprechungen, Besichtigungen und einem Versuch mit Ballons eine einheitliche Stellungnahme durch den Vorstand und den Arbeitsausschuß nicht möglich war, haben wir zwei verschiedene Stellungnahmen bekanntgegeben. Es zeigt vom Zugehörigkeitsgefühl in diesem Gremium, daß wir diese sehr schwierige Situation gut überstanden haben.

Ich habe in dieser Übersicht unserer Tätigkeit in diesen neun Jahren nur eine Auswahl der Fragen mitgeteilt, mit denen wir beschäftigt waren. Es hat sich ja nach einer guten Zusammenarbeit in den Jahren 1960 bis ungefähr 1963 mit der Stadtgemeinde eine etwa 2 Jahre andauernde Trübung der Beziehungen ergeben. Auf Grund einiger gründlicher Aussprachen, vor allem mit Bürgermeister Dipl.-Ing. Scherbaum und Bürgermeisterstellv. Stöfler, hat sich dann die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Graz wesentlich gebessert. Es sind einige Baufragen vom Magistrat zur Stellungnahme an uns herangetragen worden. In anderen Angelegenheiten, die wir selbst aufgegriffen haben, wird den Stellungnahmen des Vereines für Heimatschutz wesentliche Beachtung geschenkt.

Wir haben uns auch durch gemeinsame Begehungen, Diskussionen, Zeitungsaufsätzen usw. um das Bauen auf dem Lande bemüht. Die bisherigen Erfolge waren nicht sehr ermutigend. Trotzdem ergibt sich hier eine der wichtigsten Aufgaben für den Verein für Heimatschutz. Wie alle Städte auf dieser Welt steht auch Graz vor den bedeutenden Aufgaben, die bauliche Entwicklung den Anforderungen des Verkehrs und den sich rasch ändernden Lebensformen der Menschen von heute und womöglich der Menschen der Zukunft anzupassen. Hier müssen alle zusammenhelfen, Möglichkeiten zu finden, damit diese Entwicklung einerseits nicht zu sehr gehemmt werde, anderseits der einmalige Zauber dieser Stadt auch unseren Nachkommen erhalten bleibe. Wir dürfen nicht vergessen, daß es nicht genügt, daß eine Stadt alle von ihr verlangten Funktionen wie eine Wundermaschine klaglos erfüllt. Sie muß darüber hinaus auch das Herz und Gemüt der Menschen ansprechen. Denn niemals können die größten Werte und der Sinn dieses Lebens darin liegen, daß die Menschen es verstehen, ihre Maschinen zu bedienen und auf die Dauer diese Maschinen beinahe die Lebensform der Menschen bestimmen.

Ich konnte Ihnen in diesem kurzen Bericht nur einen Teil der Tätigkeit des Vereines in den letzten Jahren andeuten.

Alle diese Arbeiten konnten nur geleistet werden, weil sich ein Kreis von angesehenen und im Beruf durchwegs sehr überlasteten Männern selbstlos in den Dienst dieser Arbeit gestellt hat. Wenn wir heute, sowohl vom Lande Steiermark als auch von der Stadt Graz, als ein ehrlicher und guter Ratgeber betrachtet werden, so danken wir dies der Arbeit dieser Persönlichkeiten.

Wir wissen, daß heute manche angehenden jungen Baukünstler den Verein für Heimatschutz und Heimatpflege als eine überflüssige Einrichtung, geleitet von veralteten und verkalkten Menschen, betrachten. Aber in wenigen Jahren sind auch diese jungen Stürmer älter geworden und sie werden sehen, wie wichtig es ist, mitten in diesem Kraftfeld von politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften diesen Verein für Heimatschutz zu haben, der frei und unabhängig im Interesse der Allgemeinheit seine Meinung zum Ausdruck bringt. Diese Freiheit und Unabhängigkeit ist es, die hier für alle Zeiten erhalten bleiben soll. Dann handeln wir auch im Sinne Gerambs, von dem Kloepfer sprach, von seiner stillen Kraft, die aus reichem Wissen, klarem Geist und treuem Herzen kommt."

Planungen für Aufgaben der Landschaftsgestaltung und -pflege

Nachdem die aus privater Initiative durchgeführte Anlage einer künstlichen Teichgruppe im Zusammenhang mit einer Flußregulierung beendet war und sich ein reges Badeleben eingestellt hat, wurden immer wieder Wünsche für die Durchführung von ausreichenden Maßnahmen der Landschaftsgestaltung und -pflege laut. Die Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes hat sich daher entschlossen, auf ihre Kosten einen Fachmann für Landschaftsgestaltung zu beauftragen, einen Plan zu entwerfen, wie dieses Gelände besser in die umgebende Landschaft eingebunden werden könnte. Dieser Plan soll sodann dem Grundeigentümer mit der Einladung übergeben werden, die ausgesprochenen Empfehlungen und Vorschläge im Interesse seiner Gäste und Besucher auszuführen, wenn er sich von der Richtigkeit dieser Maßnahmen überzeugt hat.

Die vom Landschaftsarchitekten verfaßte Antwort erscheint von so grundsätzlicher Bedeutung, daß sie hier auszugsweise wiedergegeben werden soll: „Bei dieser Gelegenheit möchte ich hinweisen, daß es für den Landschaftsarchitekten meist nicht mehr möglich ist, eine echte Lösung vorzuschlagen, wenn er seine Arbeit erst nach Fertigstellung der Bauten oder, wie im gegenständlichen Fall, der Seen beginnen kann. Ich würde vorschlagen, daß Sie spätestens bei der Kommissionierung von solchen Projekten dem Bauherrn die Hinzuziehung eines guten Landschaftsarchitekten empfehlen oder vorschreiben würden. Denn der Landschaftsarchitekt kann im nachhinein als Kosmetiker nur noch verhältnismäßig wenig helfen. Wenn er rechtzeitig schon bei Beginn der ersten Planung eingeschaltet wird, kann er schon frühzeitig genug seine Wünsche und Ansichten kundtun, welche mit den anderen Planern und Beteiligten abgesprochen werden können. Dabei kann nicht nur die Anlage in ihrer Funktion, Landschaftsgebundenheit und Ästhetik viel besser gestaltet werden, dabei kann auch an Ausführungskosten gespart werden.

Die heutige Ausbildung des Garten- und Landschaftsarchitekten geht darauf hin, daß dieser auch über einfachere tief- und hochbauliche, landes- und städtebauliche Aufgaben und Probleme Bescheid weiß und diese beherrscht. Dies hat sich als notwendig erwiesen, denn es wird die beste Lösung erreicht, wenn der Garten- und Landschaftsarchitekt die gesamte Geländegestaltung über hat und nicht nur die Bepflanzung alleine. Freilich ist dabei ein entsprechendes fachliches Können beim Garten- und Landschaftsarchitekten vorzusetzen.

Im gegenständlichen Fall wäre es sogar eine besondere Aufgabe für den Garten- und Landschaftsarchitekten gewesen, die gesamte Teichanlage mit Zufahrt, Parkflächen (also fließender und ruhender Verkehr) etc. zu planen. Die notwendigen Hochbauten wären von einem Architekten zu planen gewesen. Natürlich wäre auch eine Zusammenarbeit mit noch anderen Spezialisten, in diesem Fall besonders einem Wasserbauingenieur, notwendig gewesen. Dies hätte die ideale Lösung ergeben. Da dies jedoch nicht der Fall war, muß ich versuchen, mit den Gegebenheiten so gut wie nur möglich fertig zu werden, denn Änderungen dürften wahrscheinlich kaum oder nur im bescheidenen Maße möglich sein. Mir bleibt in erster Linie nur noch die Pflanze als Gestaltungsmaterial übrig und ich werde trachten, diese so gut als nur möglich anzuwenden. Vielleicht gelingt es mir auch, den einen oder anderen von mir aufgezeigten Fehler in der bisherigen Gestaltung dadurch abzuschwächen oder damit zu beheben. Da ich diese Seen schon öfter als Badegast benutzt habe, ist mir die gegenwärtige Situation mit ihren Mängeln geläufig und es ist mir auch leichter, eine landschaftliche Planung durchzuführen.

Zum Abschluß ersuchte ich Sie nochmals, im Interesse der Sache Ihren Einfluß geltend zu machen, daß der Garten- und Landschaftsarchitekt nicht nur vorwiegend als „Naturkosmetiker“ oder „Dekorateur“ angesehen wird und damit auch erst zum Schluß nur für die Bepflanzung herangezogen wird, sondern daß dessen erste Konsultation schon bei Beginn der Hochbauplanung stattfindet, wenngleich die Planung des Gartens oder des Geländes meist üblicherweise zur Zeit der Errichtung des Rohbaues erfolgen soll oder wird. Meist werden vorher aber Wünsche oder Anregungen seitens des Garten- und Landschaftsarchitekten aufscheinen, welche bei den Hochbauten berücksichtigt werden können und dem Bauherrn später bei der Errichtung der Außenanlagen Geld sparen helfen.“

Es muß wohl zugegeben werden, daß in Österreich auf diese Zusammenhänge und Aufgaben noch viel zu wenig Rücksicht genommen wird, während z. B. in Deutschland die Beschäftigung eines Landschaftspflegers bzw. Landschaftsarchitekten etwa nach dem Vorbild eines Prof. Albin Seifert schon eine sehr weit verbreitete Regel geworden ist. Lediglich die Österreichische Bundesstraßenverwaltung bietet bereits in vielen Strecken an Neubauten beachtliche Beispiele der Landschaftsgestaltung und -pflege. Wir sollten diesem Beispiel viel mehr folgen.

C. F.

Werbungen und Ankündigungen an Freilandstraßen

Durch die Neufassung des § 84 Abs. 3 der StVO. 1960 durch die StVO.-Novelle 1964, BGBl. Nr. 204, wurde die in ihrer ursprünglichen Fassung strenge Ausnahmebestimmung gemildert. Ausnahmen von dem im Abs. 2 des § 84 StVO. enthaltenen Werbe- und Ankündigungsverbot hat die Behörde zu bewilligen, wenn das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist und vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist.

Von einem Vorhaben, das für die Straßenbenützer immerhin von erheblichem Interesse ist, wird beispielsweise bei einem Fremdenverkehrsunternehmen dann gesprochen werden können, wenn es sich um einen gut geführten qualifizierten Betrieb handelt, der auch einen verwöhnten Gast zufriedenstellen kann. Diesbezüglich wird empfohlen, ein Gutachten der Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark einzuholen.

Was unter Werbung, Innenwerbung und Ankündigung zu verstehen ist, wurde bereits im Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Oktober 1966, Zl.: 190.516-III/19-66 (ha. GZ.: 11-326/II W 3/81-1966), ausgeführt.

Nicht unter das Verbot des § 84 Abs. 2 StVO. 1960 fallen danach die Innenwerbung und Angaben rein beschreibender Natur.

Von Werbungen und Ankündigungen ist weiterhin die in der Gewerbeordnung gesetzlich vorgeschriebene äußere Bezeichnung des Standortes des Gewerbes und der Betriebsstätten (§§ 48, 49 GewO.) wohl zu unterscheiden.

Werbungen und Ankündigungen, die erfahrungsgemäß einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder für diese immerhin von erheblichem Interesse sind, dürfen dann nicht bewilligt werden, wenn vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Verkehrs zu erwarten ist. Die Überzeugung, daß eine solche Beeinträchtigung (vgl. § 35 Abs. 2 StVO.) nicht vorliegt, wird sich die Behörde in der Regel durch einen Ortsaugenschein unter Beiziehung eines Sachverständigen (§ 52 AVG. 1950) zu verschaffen haben. Dem Straßenerhalter kommt auch in diesem Verfahren Parteistellung zu (§ 98 Abs. 1 StVO.). An unübersichtlichen Straßenstellen, gefährlichen Kreuzungen oder an Straßen-

stellen, an denen sich wiederholt aus ungeklärter Ursache Verkehrsunfälle ereignet haben u. dgl., dürfen weder Werbungen noch Ankündigungen, die die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker über Gebühr ablenken können, bewilligt werden.

Bei der Erteilung der Ausnahmegewilligungen für Ankündigungen wird vor allem auch auf die lebensnotwendigen Bedürfnisse des Fremdenverkehrs Bedacht zu nehmen sein. Eine solche Ausnahmegewilligung wird daher insbesondere in Frage kommen für die Ankündigung eines Fremdenverkehrsunternehmens (Hotel, Gasthof, Restaurant, Fremdenherberge u. dgl.), das abseits der Freilandstraße liegt und ohne einen solchen Hinweis nur schwer auffindbar wäre. Das gleiche gilt für Hinweise auf in der Nähe der Straße gelegene Rasthäuser, Freibäder, Campingplätze, Kuranstalten, Ferienlager u. dgl.

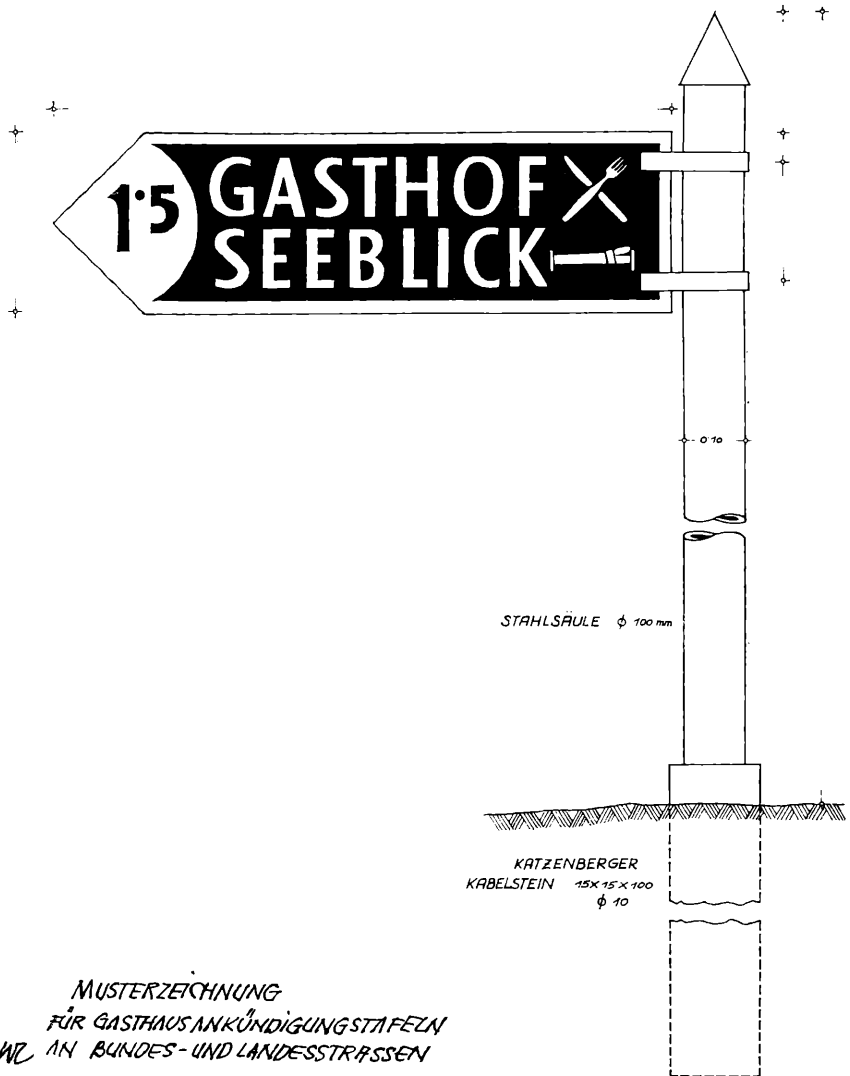
Der Text auf Ankündigungstafeln soll möglichst kurz gehalten sein, z. B. Pension Edelweiß — 1 km. Dagegen erscheint die Ankündigung eines ohnedies an der Freilandstraße liegenden, bei einiger Aufmerksamkeit nicht zu übersehenden Unternehmens entbehrlich. Werbungen für Getränke, einschließlich der nicht alkoholischen, sollen von Straßen außerhalb der Ortsgebiete ferngehalten werden.

Ankündigungen von Fremdenverkehrsunternehmungen sollen in Hinkunft unter Verwendung von Blechtafeln mit kurzen Texten und allgemein verständlichen Symbolen einheitlich hinsichtlich Größe, Entfernungsangabe und Farbgebung (Grün-Weiß) nach der Musterzeichnung auf Seite 11 ausgeführt werden. Die einheitliche Ausführung schließt eine Verwechslung mit Straßenverkehrszeichen aus und läßt derartige Ankündigungen wirkungsvoll und leicht erkennen. Auch der ortsfremde Straßenbenützer wird sich durch die einheitliche Gestaltung von vornherein darüber im klaren sein, daß eine derartige Ankündigung einen für ihn wichtigen und seinem Bedürfnis dienenden Hinweis enthalten kann.

Es besteht kein Einwand, wenn auf einer Standsäule zwei oder drei derartige Ankündigungstafeln angebracht werden. Der Blickfang der Ankündigungstafeln soll aber nicht durch Leuchtschrift, aufgesteckte Fähnchen u. dgl. noch aufdringlicher gemacht werden. Es bestehen keine Bedenken, daß Ankündigungstafeln auf beiden Seiten beschriftet werden. Auf keinem Fall dürfen Ankündigungstafeln in unmittelbarer Verbindung mit Straßenverkehrszeichen angebracht werden.

Bei der Wahl der Aufstellungspunkte für diese Tafeln ist, wie bereits erwähnt, besonders darauf zu achten, daß durch die betreffende Tafel keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erfolgt. Ankündigungstafeln werden daher so ausgeführt und aufgestellt werden müssen, daß sie von den Fahrzeuglenkern, ohne halten zu müssen, leicht und rechtzeitig wahrgenommen werden können. In der Regel sollen sie aber nur einmal, und zwar auf der rechten Straßenseite, in Fahrtrichtung gesehen, aufgestellt werden. Um die Erfüllung aller Anforderungen zu gewährleisten, kann die Ausnahmegewilligung auch bedingt, befristet (etwa auf die Dauer des Saisonbetriebes) oder mit Auflagen (Erhaltungspflicht) erteilt werden.

Für die Erteilung der Ausnahmegewilligung gemäß § 84 Abs. 3 ist die Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig. Soll Bundes- oder Landesstraßengrund in Anspruch genommen werden, so ist der Antragsteller aufzuklären, daß zunächst im Wege der zuständigen Baubezirksleitung die Bewilligung für die Straßengrundbenützung einzuholen ist. Empfohlen wird, im jeweiligen Bewilligungsbescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß durch Erteilung einer Bewilligung nach § 84 Abs. 3 StVO. die Einholung einer Bewilligung oder Genehmigung, die etwa nach anderen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, nicht entbehrlich wird.



Von der Steirischen Vogelschutzwarte

Tätigkeitsbericht 1967 der Forschungsstätte am Furtnerloch

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der Furtnerloch 246mal besucht und dabei 402 bemerkenswerte Beobachtungen in die Stationskartei aufgenommen.

Besonders intensiv wurden die Nachforschungen nach neuen Brutplätzen des Mornellregenpfeifers betrieben, die insofern Erfolg hatten, als für die Wölzer Tauern ein Brutnachweis erbracht werden konnte. Ebenso wurden in den Murauer Alpen vier Mornellregenpfeifer festgestellt, ein sicherer Brutnachweis für dieses Gebiet ist jedoch noch ausständig. Noch am 22. Oktober konnte ein Exemplar dort fotografiert werden. Der Zirbitzkogel wurde zwölfmal besucht. Das dortige Brutgebiet war durch die großen Manöver des Bundesheeres auf das schwerste gefährdet, da in unmittelbarer Nähe des brütenden Mornells schwere Zugmaschinen vorbeidonnerten, Hubschrauber landeten und Feldhaubitzen abgeschossen wurden. Es konnten daher nur zwei Jungvögel festgestellt werden. Ebenso war das engere Brutgebiet durch Eiersammler gefährdet, so daß aus Schutzgründen bei den neuen Brutplätzen genauere Standortangaben vermieden werden.

Steinrötel wurden im Gebiet auch für 1967 bestätigt.

Der Steinadler horstete nur an zwei Stellen im Bezirk. Für den Baumhorst im Sölketal wurde der Antrag auf Aushorstung des Jungadlers zugunsten des Falknerordens bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt. Im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Greifvögel im allgemeinen und des Steinadlers im besonderen wurde der Antrag vom Berichterstatter abgelehnt und der Jungadler verließ auch tatsächlich flügge den Horst.

Das erfreulichste Beobachtungsergebnis des Jahres ist die erfolgreiche Brut des Uhus am Puxerloch, nachdem der Horstplatz viele Jahre verwaist war. Wahrscheinlich hat auch in den Wölzer Tauern ein zweites Paar gehorstet, dessen Balz beobachtet werden konnte.

Auch für die Säugetierforschung des Landes Steiermark gelangen sehr bemerkenswerte Feststellungen, so konnte das Vorkommen der Birkenmaus an drei neuen Punkten des Bezirkes Murau nachgewiesen werden. Eine lebende Birkenmaus befindet sich derzeit noch in Pflege des Berichterstatters.

Steinadler- und Uhuberingungen wurden im Berichtsjahr nicht durchgeführt, um jede Beunruhigung am Horstplatz zu vermeiden. Am Zirbitzkogel wurden zwei weitere Mornell-Jungvögel beringt.

Ein erster, wissenschaftlich sehr interessanter Erfolg der Mornellberingung stellte sich schon ein. Aus dem spanisch-französischen Grenzgebiet wurde gemeldet, daß ein am 1. Juli 1966 als Jungvogel am Zirbitzkogel beringter Mornell am 30. August 1967 erlegt wurde. Der Vogel zog entgegen aller Annahmen westwärts, legte 1100 km zurück und trug den Ring 1 Jahr und 2 Monate. Es ist dies die erste europäische Rückmeldung eines beringten Mornells, wie Dr. Rittinghaus, Hamburg, nach Auswertung der schwedischen, finnischen und norwegischen Beringungslisten feststellen konnte.

Die Vogelwarte Radolfzell stellt im kommenden Jahr Buntringe für eine zusätzliche Beringung des Mornells zur Verfügung. Dadurch wird es künftig möglich sein, auch adulte Vögel in Freiheit wiederzuerkennen, um so die Frage zu klären, ob die in Mitteleuropa erbrüteten Mornellregenpfeifer auch als geschlechtsreife Tiere wieder an ihren Brutplatz zurückzukehren.

Sämtliche Nisthöhlen wurden zweimal im Laufe des Jahres kontrolliert. Starenkasten wurden eingezogen und durch Holzbeton-Nisthöhlen für Meisen ergänzt. Die Nisthöhlen wurden von Kohlmeisen, Tannenmeisen, Sumpfmeisen, Kleiber und Wendehals angenommen. Die Halbhöhlen waren von Garten-

rotschwanz, Waldbaumläufer und Bachstelze bezogen. Ein Fledermauskasten blieb unbesetzt, zwei Meisengiebel wurden verlassen und in einem Holzkasten hielt sich ein Siebenschläfer auf.

Anlässlich des Bezirksjägartages Murau wurde vom Berichterstatter eine Greifvogelausstellung gestaltet, die sämtliche im Bezirk vorkommende Tag- und Nachtgreifvögel zeigte und für ihren Schutz warb. Die Ausstellung wurde zugleich mit der Gesamt-Trophäenschau abgehalten und von allen Jägern des Bezirkes besucht.

Für die Mitglieder des Jagdschutzvereines Murau wurde der Farbfilm über den Mornellregenpfeifer von Dr. Franke gezeigt und die Jäger mit der interessanten Biologie dieses Vogels vertraut gemacht.

Anlässlich der Volksbildungswoche in St. Lambrecht hielt der Berichterstatter einen Lichtbildervortrag mit dem Titel „Kostbarkeiten der Heimat“. Aber auch das Lebenswerk P. B. H a n f s und die Forschungsstätte am Furtner-teich war das Thema des Vortrages in St. Lambrecht.

Vom 30. April bis 2. Mai 1967 nahm der Berichterstatter an der Tagung für Alpen-Ornithologie an der Vogelwarte in Garmisch-Partenkirchen teil und erläuterte dort Aufgaben und Zweck der Forschungsstätte am Furtner-teich.

Für Jahrgänge der Landesberufsschule in Murau wurden Führungen im Gelände und Vorträge über Vogelschutz und die Aufgaben der Station gehalten.

In gleicher Art wurden auch Mitglieder der Bergwacht Judenburg und des Touristenvereines „Die Naturfreunde“ aus Weiz mit der Landschaft und den Aufgaben der Station vertraut gemacht.

Ausländische Besucher der Station kamen aus Westdeutschland, Berlin, Dänemark, Niederland und England.

Die Handbücherei erfuhr eine wertvolle Erweiterung durch den Erwerb von seltenen Sonderdrucken über Mornell und Birkenmaus. Dr. Schmidt, Berlin, und Dr. Max Fischer, Wien, widmeten der Handbücherei interessante Sonderdrucke eigener Veröffentlichungen entomologischen Inhaltes.

Das Dachgeschoß der Station wurde mit Mitteln des Naturschutzbundes, Landesgruppe Steiermark, vertäfelt und eingerichtet. Es soll der Naturschutzjugend während ihres alljährlichen Lagers am Furtner-teich zur Nächtigung dienen. Die Schausammlung wurde durch einen Eisvogel, einen Kampfläufer und einen Nutria ergänzt.

Oberschulrat Erich H a b l e

Neue Sendezeiten!

Bei den in Heft 42 des „Steirischen Naturschutzbriefes“ verlautbarten Naturschutzsendungen im Rundfunk ist eine Terminverschiebung eingetreten.

Die für 9. April vorgesehene Sendung fand erst am Mittwoch, dem 10. April. statt. Ebenso ist die Sendung von Dienstag, dem 14. Mai 1968, auf Mittwoch, den 15. Mai 1968, verschoben worden.

Wir bitten diese Verschiebungen vorzumerken. Die Sendezeit ist mit 15.45 Uhr gleichgeblieben.



Kiebitz

Foto Archiv

Den Kiebitz erfolgreich geschützt

Mehrere Jahre beobachte ich nun schon den Kiebitz als Brutvogel im Kulturland und mußte immer wieder feststellen, daß zahlreiche Bruten den Landmaschinen zum Opfer fallen. Zur Brutzeit 1967 machte ich den Versuch, gefährdete Gelege zu retten. Rücksprachen mit den Landwirten waren ohne Ausnahme erfolgreich. Jeder machte gerne mit. „Natürlich schone ich das Kiebitzgelege, der Kiebitz ist ja sehr nützlich, er jagt mir die Krähen und Dohlen von meinem Maisacker, auch frißt er sehr viele kleine Schnecken und Würmer, ich habe das schon alles selbst beobachtet.“ So und ähnlich waren die Antworten.

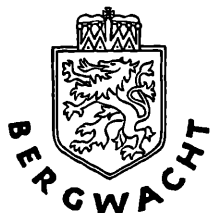
Beim Pflügen wurde dann eine 1 bis 2 m² große Fläche um die Gelege brach liegen gelassen (!) Auch mit dem Wiesenhobel wurde den Gelegen ausgewichen und Maulwurfshügel in der Nähe von Gelegen mit dem Rechen eingeebnet. In allen Fällen wurden die Gelege von den Altvögeln wieder angenommen und erfolgreich bebrütet. Auf diese Weise wurden zehn Kiebitzbruten vor der sicheren Zerstörung gerettet.

Besonders danken möchte ich auf diesem Wege den Herren F. Hödl, E. Vögl und A. Rosenberger aus Neudorf bei Ilz und Herrn Schnalzer aus Hainfeld bei Ilz für ihr vorbildliches Verhalten.

Helmut Haar (Arbeitsgemeinschaft Steirische Vogelschutzwarte)

Aus der Naturschutzpraxis

Ehrenwimpelverleihung und Auszeichnung verdienter Bergwächter



Zum fünften Male wurde der von Herrn Landeshauptmann Josef Krainer gestiftete Ehrenwimpel für vorbildliche Gesamtleistung innerhalb eines Bezirkes verliehen. Bei der Landestagung am 9. Dezember 1967 in Bruck an der Mur wurde von den Tagungsteilnehmern der einstimmige Beschluß gefaßt, auf Grund des Tätigkeitsberichtes 1966, die Bezirkseinsatzstelle Bruck an der Mur für die Verleihung vorzuschlagen. Gleichzeitig sollen auch die einer Auszeichnung durch die Steiermärkische Landesregierung würdigen und verdienstvollen Bergwächter geehrt werden. Am 9. März 1968 erfolgten nun Wimpelübergabe und Ehrung. Im Weißen Saal der Grazer Burg nahm in Vertretung des dienlichst verhinderten Landeshauptmannstellvertreters Univ.-Prof. Dr. Koren der Vorstand der Rechtsabteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, W. Hofrat Dr. Binder-Kriegelstein, im Beisein von ORR. Dr. Fossel die Ehrenwimpelverleihung vor. Ebenso wurden die Urkunden der Steiermärkischen Landesregierung verdienten Bergwächtern übergeben. Hofrat Binder-Kriegelstein übermittelte die Grüße des Landeshauptmannes und unterstrich in seiner Ansprache die vorbildliche Arbeit der Bezirksstelle Bruck an der Mur und übergab dem Bezirkseinsatzleiter Steinberger den Ehrenwimpel. Anschließend würdigte Dr. Binder-Kriegelstein die Tätigkeit jedes einzelnen, der zur Ehrung vorgeschlagenen Bergwächter und dankte ihnen für ihre beispielgebende Pflichterfüllung im Dienste der Bergwacht und des Naturschutzes. Er ersuchte sie, soweit es möglich ist, auch weiterhin als Bergwächter tätig zu sein. Oberinspektor Minauf als turnusmäßiger Vorsitzender des Arbeitsausschusses dankte für die durch die Landesregierung erfolgte Würdigung der Tätigkeit der Ausgezeichneten und aller steirischen Bergwächter. Minauf versicherte, daß die Männer der Steirischen Bergwacht auch weiterhin ihre freiwillig übernommene Pflicht erfüllen werden. Die Bergwächter erwarten allerdings, daß die Steirische Landesregierung mit der Novellierung des Bergwachtgesetzes den Männern der Bergwacht das Rüstzeug gibt, das sie zur Ausübung ihres Dienstes benötigen. Anschließend überreichte er dem Bezirkseinsatzleiter Steinberger einen Feldstecher, welcher von der Landesaufsicht jeweils mit dem Ehrenwimpel verliehen wird.

An der Feier nahm auch Ehrenlandesleiter Albin Plawetz teil. Vertreter von Presse und Rundfunk haben an dieser Veranstaltung teilgenommen und der Öffentlichkeit hierüber berichtet. Die Namen der Ausgezeichneten lauten:

Karl Haas, Schönberg bei Niederwölz; Reinhard Krenn, Schuldirektor, Weißkirchen; Franz Lidl, Puchbach bei Maria Lankowitz; Friedrich Stangl, Voitsberg; August Rinnerhofer, Mixnitz; Erhard Mandl, Mixnitz; Fritz Strassegger Mixnitz; Franziska Hinteregger, Schulrat, Weibach.



Aus der Tätigkeit der Landesgruppe, die vielfältig nach allen Richtungen ist, möge Einzelnes hervorgehoben werden. Univ.-Prof. Dr. Hürtel verfaßte ein Gutachten über die Rauchschäden durch eine Ziegelei in Waltendorf; groß sind die Bemühungen um die Erhaltung des Plabuts als ungestörtes Wandergebiet für Wanderer. Die Verhandlungen wegen der Bepflanzung der Ufer der Sulmbadesee bei Leibnitz haben Fortschritte zu verzeichnen. Die Herstellung von Naturschutztafeln durch die Bergwacht, die in Ausflugsgebieten aufgestellt werden, wird finanziell unterstützt. Die Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz und Schule“ hat das 1. Beiblatt zum Verordnungsblatt für das Schulwesen in der Steiermark („Warum Naturschutz?“ von OSchR. K. Friedrich) bereits an alle Schulen ausgegeben; das 2. Blatt über die Organisation des Naturschutzes ist bereits im Druck. Am 20. 3. hielt der Bundesleiter der Naturschutzjugend Prof. Dr. Stüber im überfüllten Minoritenaal einen Lichtbildvortrag („Wunder der Arktis“), der von der Landesgruppe gemeinsam mit dem Alpenverein und den Naturfreunden veranstaltet wurde. Am 21. 3. 1968 referierte Geschäftsführer Hofrat Hübel über Einladung des Landesschulrates bei der Tagung der Bezirksschulinspektoren in Schladming über den Naturschutz. —

Bei der Versendung der Mitgliedskarten wurden durch einen bedauerlichen Irrtum rund 300 Karten ohne Stempillinen der Landesgruppe und ohne Unterschrift zur Post gegeben. Mitglieder, die solche Karten erhalten haben, werden um Entschuldigung gebeten und ersucht, dieselben zur Vervollständigung an die Geschäftsstelle einzusenden (70 g Porto).

Verein für Heimatschutz

Im Heimatsaal Graz fand am 15. 3. 1968 die Jahreshauptversammlung des Vereins für Heimatschutz statt, an der prominente Gäste und Mitglieder teilnahmen. Im Rahmen der Abwicklung vereinstechnischer Belange oblag es dem langjährigen Präsidenten Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Paul Hazmuka, Landesbaudirektor i. R., u. a. auch die seit der letzten Vollversammlung verstorbenen Mitglieder zu verlesen und ihrer in dankbaren Worten zu gedenken. In dem anschließend folgenden Tätigkeitsbericht wies Präsident Hazmuka darauf hin, daß es in der nächsten Zeit notwendig sein wird, durch eine gezielte Werbung den Stand an wertvollen Mitgliedern wieder zu erhöhen und außerdem den Kontakt mit Gleichgesinnten

An Herrn
Heinz Petzmann

P. b. b.

Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

22.8.10 frei

P. b. b.

Edergasse 2/10

1210 Wien

Erscheinungsort Graz

8010 Verlagspostamt Graz

zur Bekämpfung Mays 2.5.68

auch außerhalb der Landeshauptstadt Graz in festere Formen zu binden. Der umfassende Bericht über die Tätigkeit des Vereins seit dem Tode des seinerzeitigen Obmannes, Univ.-Prof. Dr. Viktor v. Geramb, zeigte deutlich, daß mau die Worte des nachfolgenden Präsidenten nach bestem Wissen und Willen beherzigt hatte: „So soll der Verein für Heimatschutz erhalten bleiben, als ein von allen Machteinflüssen unabhängiges Gewissen und als ein guter Berater für unsere Heimat. Er soll und wird das gute Neue — vor allem in unserer Baukultur — fördern und Altes und Neues zu einem harmonischen Zusammenklang bringen.“

Anschließend überbrachte Wirkl. Hofrat Dr. Binder-Kriegstein die Grüße des Landeshauptmannstellvertreters Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, denen er sich im Namen des Amtes der Steierm. Landesregierung, Rechtsabteilung 6 (Naturschutz), anschloß. In einer kurzen Ansprache gedachte er nicht nur der steten Mithilfe des Vereins für Heimatschutz, sondern vor allem auch der verdienstvollen Führung in den letzten 10 Jahren durch Präsident Hazmuka. Angesichts des unter seiner Bauleitung entstandenen Heimatsaales und Schauspielhauses dankte er Präsident Hazmuka besonders für die Tätigkeit zum Wohle unserer Heimat.

Auch Bürgermeisterstellvertreter Dipl.-Ing. DDr. Alexander Götz sprach anerkennende Worte über die Tätigkeit des Vereins für Heimatschutz und dankte Präsident Hazmuka und allen Mitgliedern im Namen der Stadt Graz für den stets gezeigten Willen, einen Weg zu gehen, der die echte Synthese zwischen der Atmosphäre der Kultur und der Stadt darstellt. DDr. Götz schloß seine Rede mit der Überzeugung, daß der Verein für Heimatschutz einen besonderen Verein darstellt, da in ihm Menschen wirken, die nicht fragen was sie bekommen, sondern was sie geben können. Daher möge es diesen Verein recht lange geben.

Die wichtigste Aufgabe im Rahmen dieser Jahreshauptversammlung ergab sich aus dem Wunsch des bisherigen Präsidenten, sein verantwortungsvolles Amt niederzulegen und neue große Aufgaben einem neuen Vorstand zu übertragen.

Aus diesem Grunde wurde eine außerordentliche Neuwahl, ein Jahr vor Abschluß der statutarisch vorgesehenen fünfjährigen Amtszeit, abgehalten. Der von ORR. Dr. C. Fossel verlesene Antrag des Wahlausschusses wurde im weiteren Verlauf der Vollversammlung einstimmig angenommen. Er lautet: Präsident: Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Franz Schönbeck, Landesbaudirektor; 1. Vizepräsident: Dipl.-Ing. Dr. techn. Franz Ludwig Herzog; 2. Vizepräsident: Prof. Dr. Herbert Viktor Pöttler; Vorstandsmitglieder: o. Prof. Dipl. Arch. Hubert Hoffmann, Arch. Dipl.-Ing. Ignaz Eduard Holub,

Bürgermeister Alfred Merlini, Radkersburg, Landeskonservator Dr. Ulrich Oberbauer; Schriftführer: Oberbaurat Dipl.-Ing. Wilhelm Reisinger; Kassier: Ing. Rudolf Girstmair; Arbeitsausschuß: Prof. DDr. Eduard Andorfer, ORR. Dr. Curt Fossel, Prof. Dipl.-Ing. Günther Gottwald, Dipl.-Ing. Dr. techn. Hermann Grengg, Richard Gusek-Glankkirchen, W. Hofrat Dipl.-Ing. Franz Hahne, LBD. i. R., W. Hofrat Dipl.-Ing. Paul Hazmuka, LBD. i. R., Ober-senatsrat Dipl.-Ing. Oswald Seuter, Stadtbau-direktor i. R., Prof. akad. Bildhauer Alexander Silveri, Ing. Anton Walter, Senatsrat Dipl.-Ing. Hans Zalaudek.

Als Beiräte wurden berufen: Prof. Augustinus Bieber, Graz; Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Harald Bleich, Graz; Dr. Karl Haiding, Trautenfels; Dr. Alfred Hiden, Blumau; Richard Kraut, Graz; o. Prof. Dipl.-Ing. Karl Raimund Lorenz, Graz; Senatsrat Dipl.-Ing. Wilhelm Mariacher, Stadtbau-direktor, Graz; Magister Ernst Schwartz, Obdach; Architekt Karlheinz Simonsberger, Bad Aussee; Arch. Dipl.-Ing. Kurt Weber-Mzell, Graz; Hans Wiesner, Pichl a. d. Enns. Geschäftsführer bleibt Ing. Konrad Herman.

Der neugewählte Präsident Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Franz Schönbeck, Landesbaudirektor, dankt für das ihm und dem Vorstand ausgedrückte Vertrauen. In seiner Antrittsrede weist er vor allem darauf hin, daß es für ihn nicht nur eine ehrende Aufgabe, sondern auch eine Verpflichtung ist, die Aufgaben des Vereines im Sinne der Gründer weiterzuführen. Er bittet daher um aufrichtige Mitarbeit. Schon 1909 hat Geramb folgende, nur zu wahren Worte geprägt: An den Baufehlern sind nicht Beton, Eisen, Glas, noch sonstige neue Bauweisen schuld, sondern die Menschen in dieser kulturarmen Zeit, die dieses Material nicht meistern können. Auch unser sogenanntes modernes Zeitalter hat wiederum seine besonderen Anliegen. Darum muß unser Verein eine enge Fühlungnahme mit hervorragenden Menschen auf dem Bausektor suchen. Es geht um die Abgrenzung des architektonisch Guten vom architektonisch Schlechten.

Präsident Schönbeck dankte nochmals dem früheren Präsidenten Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Paul Hazmuka und allen seinen Mitarbeitern und bat, auch ihm die entsprechende Mithilfe angedeihen zu lassen, um der großen Gesamtaufgabe gerecht werden zu können: Unserer Heimat zu dienen!

Die Jahreshauptversammlung wurde mit einem ausgezeichneten Lichtbildervortrag des Geschäftsführers des Landesverbandes für Heimatpflege in Südtirol, Herrn Josef Kasebacher, Bozen, abgeschlossen, der mit vielen Bildern und treffenden Worten das Thema „Warum Heimatpflege“ aus seiner Perspektive eindringlich vor Augen führte.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. — Schriftleitung: Dr. Heribert Horneck; für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt Fossel, beide Graz, Hofgasse 13, Tel. 94-1-11, Nbst. 730. — Das Blatt erscheint sechsmal jährlich. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 2.— pro Heft oder S 12.— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postcheckkonto 4840 für Girokonto 8798 „Naturschutzbrief“ der Steierm. Sparkasse in Graz.

Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 1639-68

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: [1968_44_2](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1968/44 1-16](#)